



Antrag auf Beurlaubung bzw. Befreiung von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht

(Antrag für Auslandsschulbesuch: bitte gesondertes Formular im Sekretariat erfragen)

gem. §15 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname des/r Sorgeberechtigten (Antragsstellende/r)	Name des Kindes
Anschrift	Geburtsdatum
Telefon	Klasse
Beantragter Zeitraum für eine Beurlaubung (Anzahl Schultage: ____)	vom _____ bis _____

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung bzw. Befreiung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig erfragt und nachgeholt werden muss. Die Hinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen. **Den ausgefüllten Antrag im Sekretariat per Mail an info@ekg-ahrensburg.de oder in Papierform abgeben.**

Datum

Unterschrift der/s Sorgeberechtigten

Stellungnahme / Entscheidung der Klassenleitung

Die Beurlaubung wird

befürwortet. nicht befürwortet. Gründe: _____

genehmigt. nicht genehmigt. Gründe: _____

(max. 6 Schultage im Monat, nicht direkt vor oder nach Ferien)

Datum

Klassenleitung

Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

abgelehnt. Begründung: _____

Der/die Antragstellende erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung)

Datum

Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung bzw. Befreiung von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren wichtigen Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich durch die Sorgeberechtigten beantragt werden (siehe Vorderseite).

Dabei gelten folgende Verfahrensweisen: Bei der Klassenleitung wird eine Beurlaubung bis zu 6 Tagen im Monat bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt, darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur durch die Schulleitung genehmigt werden.

Unmittelbar vor oder nach den Ferien bzw. vor oder nach beweglichen Ferientagen ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Genehmigung kann nur die Schulleitung erteilen.

Erläuterungen

Gemäß § 11 SchulG besteht für jede/n Schüler/in die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Gemäß § 15 SchulG und gemäß Erlass zum Religionsunterricht kann der/die Schüler/in von der Teilnahme am Unterricht beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Geburt, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie, seltene Familienzusammenkunft aus sonstigem besonderen Anlass, Wohnungswechsel, Teilnahme an religiösen Festen und Veranstaltungen)
- Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne von § 7 Absatz 1 Nr. 14 der Zeugnisverordnung
- Veranstaltungen der Bildung und Kultur (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters)
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und besonderen Trainingsveranstaltungen)
- internationale Veranstaltungen zur Begegnung Jugendlicher
- Vorstellungstermine in Bewerbungen für einen Beruf oder eine berufliche Ausbildung
- Führerscheinprüfung
- Auslandsaufenthalt zum Zweck des Schulbesuchs sowie Schüleraustausch (**bitte gesondertes Formular im Sekretariat erfragen**)
- Vorübergehender durchgängiger Auslandsaufenthalt der sorgeberechtigten Elternteil, insbesondere aus beruflichen Gründen, wobei eine zumutbare Betreuung des Kindes am verbleibenden Wohnsitz in Schleswig-Holstein ausgeschlossen ist und zugleich ein geeigneter Präsenzsulbesuch im Ausland sichergestellt und nachgewiesen wird

Nach § 26 SchulG haben die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass der/die Schulpflichtige am Unterricht oder sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt. Nach § 144 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich als Sorgeberechtigte/r dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.